

Quartierverein Chörematte, Berikon

Statuten

1. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Der Quartierverein Chörematte mit Sitz in Berikon ist ein selbständiger Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB.
- Art. 2 Zweck des Vereins sind die Förderung und Wahrung der Interessen des Quartiers. Insbesondere setzt sich der Verein für ein wohnliches Quartier ein. Er regt zudem das gesellige Zusammensein aller Einwohner an.
- Art. 3 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

2. Mitgliedschaft

- Art. 4 Aktiv-Mitglied kann jeder(e) erwachsene Einwohner(in) mit Wohnsitz im Quartier Chörematte werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Beitrittserklärung an den Vorstand.
Passiv-Mitglied kann jeder(e) am Quartierverein Chörematte Interessierte werden ohne Stimm- und Wahlrecht. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Beitrittserklärung an den Vorstand.
- Art. 5 Der Austritt kann jederzeit schriftlich auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
- Art. 6 Mitglieder, die den Interessen des Vereins oder dessen Ansehen zuwiderhandeln oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag durch die GV aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- Art. 7 Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen jegliche Ansprüche gegenüber dem Verein.
- Art. 8 Auf Antrag des Vorstandes kann ein verdientes Mitglied durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

3. Organisation und Zusammenkünfte

- Art. 9 Organe des Vereins sind:
- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren
- Art. 10 Die Generalversammlung findet in der ersten Hälfte des Jahres statt. Der Termin ist jedem Mitglied mindestens 30 Tage zuvor schriftlich bekannt zu geben, unter Beilage der Traktandenliste. Anträge an die Generalversammlung sind dem Vorstand bis spätestens fünf Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Sofern ein Fünftel der anwesenden Mitglieder es verlangt, sind die Geschäfte oder ein Teil derselben in schriftlicher Abstimmung vorzunehmen. Im Übrigen gilt für alle Abstimmungen das Handmehr.
- Art. 11 Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Vorstand oder auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder einberufen werden.

4. Vorstand

- Art. 12 Der Vorstand vollzieht die Vereinsbeschlüsse. Er vertritt den Verein nach aussen und fördert die Vereinsinteressen.
Der Präsident oder Vizepräsident führt zusammen mit dem Aktuar oder Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift.
- Art. 13 Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer eines Jahres – mit Wiederwählbarkeit - gewählt. Er besteht mindestens aus drei Mitgliedern.
Der Präsident wird durch die Versammlung bestimmt; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.
- Art. 14 Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten einberufen, sofern es die Geschäfte oder zwei Vorstandsmitglieder verlangen. Die Vorstandssitzungen sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
In Vorstandssitzungen besteht Stimmzwang. Bei gleichgeteilten Stimmen gilt der Antrag als angenommen, für welchen der Vorsitzende stimmt.

5. Rechnungsrevisoren

- Art. 15 Die Revisoren bestehen aus zwei Mitgliedern, die nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören dürfen. Sie überprüfen auf jede Generalversammlung die Rechnungsführung des Kassiers und stellen der Versammlung über Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Rechnung Antrag.

6. Jahresbeitrag

- Art. 16 Der Jahresbeitrag wird von der Generalversammlung jährlich festgelegt. Im Gründungsjahr beträgt der Beitrag Fr. 20.-- für Einzelmitglieder und Fr. 30.-- für Haushalte mit zwei und mehr Personen.

7. Allgemeines und Schlussbestimmungen

- Art. 17 Eine Änderung der Statuten kann nur auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder erfolgen und ist durch die Generalversammlung zu genehmigen.
- Art. 18 Der Quartierverein kann nur durch eine Generalversammlung aufgelöst werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder einem solchen Antrag zustimmen.
- Art. 19 Bei Auflösung des Vereins kommt das Vermögen einer wohltätigen Institution zugute.
- Art. 20 Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die 1. Generalversammlung vom 17. September 1987 in Kraft. Artikel 4 und 13 sind durch Beschluss der Generalversammlung vom 27. März 1996 revidiert worden.

Berikon, 1. Oktober 1998

Der Vorstand